



ARGE e.V.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
SELBSTÄNDIGER SOZIALPÄDAGOGISCHER BERUFSBETREUER
FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN e.V.
- ARGE e.V. -**

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Arbeitsgemeinschaft selbständiger sozialpädagogischer
Berufsbetreuer für München und Oberbayern e.V.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen werden, mit dem Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist es,
- a) die Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen zu vertreten, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen umzusetzen.
 - b) Angebote für Schulung und Fortbildung der Mitglieder, sowie die Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches zu ermöglichen.
 - c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Vereinigungen, welche mit der Umsetzung des Betreuungsrechtes befaßt sind, zu fördern.
 - d) die Interessen der Betreuten im gegebenen Rahmen des Betreuungsrechtes zu vertreten.
 - c) gleiche ethische und fachliche Qualitätsstandards in der Betreuungsarbeit zu erarbeiten und sicherzustellen.

- 2 -

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Es erhält bei Aufnahme ein Zertifikat und ist berechtigt das „ARGE“ Logo zu führen.

Es gibt 2 Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied der **ARGE** kann jede natürliche Person werden, welche eine Ausbildung, wie unter 2a aufgeführt, abgeschlossen hat und folgende Nachweise und Erklärungen vorlegt:

- a) Urkunde als Dipl.-Sozialpädagoge/in (FH), Dipl. Sozialarbeiter/in (FH), bzw. M.A. Sozialpädagoge/in (FH), M.A. Sozialarbeiter/in, bzw. B.A. Sozialpädagoge/in (FH), B.A. Sozialarbeiter/in (FH), bzw. Zertifikat als FH qualifizierte Berufsbetreuer/in.
- b) Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Dipl. Sozialpädagoge/in bzw. Dipl. Sozialarbeiter/in (FH) und über eine einschlägige Erfahrung in einer betreuungsrelevanten Tätigkeit.
- c) Führungszeugnis ohne Eintrag
- d) Auszug aus der Schuldnerkartei des örtlichen Amtsgerichtes ohne Eintrag
- e) Schriftliche Erklärung, daß eine professionelle Büromindestausstattung vorhanden ist (Geschäftstelefon, Anrufbeantworter, Fax, Kopierer, EDV, Aktenvernichter)
- f) Schriftliche Erklärung, daß die Vertretung im Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsfall gesichert ist (Angabe des Namens bzw. der Einrichtung, welche im Vertretungsfall bevollmächtigt ist.)
- g) Nachweis über den Abschluß einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- h) Schriftliche Erklärung über die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (Verschluß von Fallakten, etc.)
- i) Einverständniserklärung über die Bereitschaft zur Übernahme von mind. 11 Betreuungen
- Einverständniserklärung über die Bereitschaft zur langfristigen Tätigkeit als Berufsbetreuer
- k) Einverständniserklärung über die Bekanntgabe der Mitgliederliste der **ARGE** an Einrichtungen und Ämter, welche mit Betreuungen befaßt sind.
- l) Einzugsermächtigung für den Mitgliederbeitrag.

3. Außerordentliches Mitglied der **ARGE** kann jede natürliche Person werden, welche die Kriterien des § 3 Abs. 2 der Satzung, außer den Punkten a) und b) erfüllt.

Außerordentliche Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Ziele der **ARGE**; sie haben bei den Mitgliederversammlungen Anwesenheitsrecht, Rederecht und Stimmrecht.

4. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand der **ARGE**.

5. Von jedem Mitglied der ARGE werden darüber hinaus folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:
- a) Kaufmännische Grundkenntnisse (u.a. Buchhaltung, Abrechnungen, Anlagensicherung)
 - b) Rechtliche Grundkenntnisse (u.a. Betreuungsrecht, BGB, StGB, BtMG, Mietrecht, Schuldrecht, Erbrecht, BSHG, FGG, Datenschutz,)
 - c) Medizinische Grundkenntnisse u.a. Krankheitsbilder, Medikamente
 - d) Kenntnisse der regionalen Unterstützungsangebote für Betreute
 - e) Beherrschung des Schriftverkehrs mit Gerichten und Behörden mit EDV
 - f) Fachgerechte Aktenführung und Dokumentation
6. Jedes Mitglied hat unaufgefordert zum Ende des ersten Quartals für das vergangene Kalenderjahr Nachweise über mindestens 12 Stunden Fortbildung, Supervision oder Teilnahme an betreuungs-spezifischen Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Vormundschaftsgerichtstag, Tagungen usw.) dem Vorstand vorzulegen.
- Ist das Mitglied nicht bereit nach zweimaliger Aufforderung diese geforderten Nachweise innerhalb von sechs Wochen nach der zweiten Aufforderung vorzulegen, kann das Mitglied mit einstimmigem Vorstandsbeschluß von der **ARGE** ausgeschlossen werden.
- Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt aus der **ARGE** muß dem Vorstand schriftlich bis spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres angezeigt werden. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein, weil das Mitglied
 - 1. gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
 - 2. gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat.
 - 3. die Nachweise gemäß § 3 Abs.5 nicht vorgelegt hat.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung von Beiträgen oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederjahreshauptversammlung stellt diese Beitragsordnung auf. Diese gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.

Auch bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

- 4 -

Vereinssatzung der ARGE e.V.: Seite - 4 -

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederjahreshauptversammlung.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von allen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf die Einhaltung der Mitgliedsvoraussetzung zu überprüfen, höchstens jedoch alle 2 Jahre.
5. Nach rechtzeitiger Information (4 Wochen) der Mitglieder entscheidet der Vorstand über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8 **Mitgliederjahreshauptversammlung**

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung (MJHV) wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche MJHV muß von einem Vorstandsmitglied auf Antrag von mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder innerhalb einer Frist von frühestens drei, spätestens nach sechs Wochen einberufen werden.
3. MJHV werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom gewählten Protokollführer unterschrieben.
4. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
5. Aufgaben der Mitgliederjahreshauptversammlung (MJHV) sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Kassenprüfers.
 - d) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung.
Änderungen der Satzung und Beitragsordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederjahreshauptversammlung in schriftlicher Form bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

- 5 -

Vereinssatzung der ARGE e.V.: Seite - 5 -

- e) Auflösung des Vereins.
In diesen Fällen muß außerdem vor Beschlußfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Antrag muß zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederjahreshauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung der **ARGE**“ muß in der Einladung zur MJHV angegeben sein.

§ 9
Auflösung und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederjahreshauptversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins, nach Abzug der Unkosten, an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§ 1
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.09.03 beschlossen, und in den Mitgliederversammlungen am 20.10.05 und 20.10.11 geändert.